

**ORH-Bericht 2021 TNr. 47****Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen****Jahresbericht des ORH**

Die Bearbeitungsqualität des Abzugs von Unterhaltsaufwendungen bei der Einkommensteuer hat sich seit der letzten ORH-Prüfung von 2012 weiter deutlich verschlechtert. Bemühungen der Verwaltung zeigten keinen Erfolg. Das führt zu jährlichen Steuerausfällen bzw. Steuerausfallrisiken in jeweils zweistelliger Millionenhöhe.

**Beschluss des Landtags**  
vom 8. Juni 2021  
(Drs. 18/16220 Nr. 2d)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die fortbestehenden Defizite bei der Bearbeitung von Steuerfällen mit Unterhaltsaufwendungen zu beheben. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 zu berichten.